

Die Verfügungen über die Wiedereröffnung des Börsenverkehrs.

Die Wiener Börseammer erläßt folgende **A n n u n d e** m a c h u n g :

Der Effektenaal der Wiener Börse wird vom März dieses Jahres ab an Wochentagen in der Zeit von halb 12 bis 1 Uhr für einen beschränkten Privatverkehr in Effekten und im Eskompte zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur Passageschäfte (§ 5 der Usancen) abgeschlossen werden, wobei lautes Anbieten zu vermeiden ist. Geschäfte in Pfandbriefen sind nicht gestattet. Geschäfte in österreichischen und ungarischen Staatsrenten, sowie österreichische und ungarische Kriegsanleihen dürfen nur durch Vermittlung eines beideten Effektensensals abgeschlossen werden; diese Vorsicht gilt auch für den Verkehr der Börsenbesucher untereinander außerhalb des Börsensaales. In österreichischen und ungarischen Staatsrenten, sowie österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen ist die Ausführung von Bestensordern nur für Käufe gestattet. In allen übrigen Effekten ist die Ausführung von Bestensordern sowohl für den Kauf als für den Verkauf ausnahmslos untersagt. Das gleiche gilt für jene limitierten Ordern, welche sich durch die Höhe, respektive

Niedrigkeit des Limits eigentlich als Bestensordern darstellen. Aus dem befreundeten oder neutralen Auslande kommende Effekten dürfen nur dann übernommen, in Verkehr gesetzt oder belehnt werden, wenn sie mit dem Affidavit einer wohlakkreditierten Bank des befreundeten oder neutralen Auslandes, beziehungsweise einer ebensolchen an österreichischen oder ungarischen staatlichen Kreditoperationen beteiligten ausländischen Bankfirma versehen sind. Dieses Affidavit muß die eidesstattige Erklärung enthalten, daß die Effekten seit Kriegsbeginn nicht in feindlichem Besitze waren. Für mit ausländischem Stempel versehene Effekten, welche auf Grund eines solchen Affidavits in das Inland eingebracht wurden oder schon von früher her im Inlande sind, muß, damit sie übernommen, in Verkehr gesetzt oder belehnt werden dürfen, eine ebensolche Erklärung seitens einer wohlakkreditierten inländischen Bank oder Bankfirma beigebracht werden. Aufträge zum Verlaufe oder zur Belehnung von Effekten dürfen nicht angenommen werden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar von einem feindlichen Ausländer oder aus dem feindlichen Auslande herrühren. Börsenbesucher sind an diese Vorschriften auch bezüglich ihrer Geschäfte außerhalb des Börsensaales gebunden. Zahlenmäßige Angaben über vorgefallene Preise dürfen weder in öffentlichen Verlautbarungen, noch in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht werden. Das Verbot der Annoncierung (Kundmachung vom 11. November 1914, B. Bl. Nr. 406) bleibt aufrecht. Die Kundmachung vom 31. August 1914, B. Bl. 387, wird dahin abgeändert, daß die Anmeldung der exekutiven Käufe und Verkäufe bei einem der beideten Effektensensale und zwar stets schon vor halb 12 Uhr zu erfolgen hat. Jedes Zuwiderhandeln gegen vorstehende Vorschriften wird gemäß § 17 B. G. mit Ordnungsstrafen, beziehungsweise gemäß § 21 II, B. St., mit Disziplinarstrafen geahndet.